

**Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bergholz hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit genutzten Ackerflächen, die eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt zulassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 5,5 Hektar das Flurstück 129/1 in der Flur 1 in der Gemarkung Bergholz. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Fläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen,

Erschließungsflächen und möglicher Speichersysteme. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Bergholz, den 24.06.2022


(Kersten)
Bürgermeister

